

Entwurf

Änderung

vom ...

der Satzung des Kreises Warendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 23.12.1988, zuletzt geändert am 15.12.2003

Aufgrund

- der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Warendorf am 10.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Warendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 23.12.1988 wird wie folgt geändert:

1. Ziffern 1 bis 4 des Gebührentarifs werden wie folgt gefasst:

1. Rettungswagen (RTW)		
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km		538,00 €
zusätzlich je km ab 21 km		0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)		
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km		150,00 €
zusätzlich je km ab 21 km		0,50 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km		292,00 €
zusätzlich je km ab 21 km		0,50 €
4. Notarzteinsatz		
Notarzteinsatzpauschale		180,00 €

Wird der Notarzt gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

2. Der Gebührentarif wird um folgende Ziffer 9 ergänzt:

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfsplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.